



# HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 07.01.2021****Maßnahmen gegen Raser und die sog. Tuning- und Autoposer-Szene in Hessen – Teil I****und  
Antwort****Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Medienberichten zufolge sorgen Raser und die sog. Autotuning- und Autoposer-Szene in Hessen schon seit längeren Jahren für Unmut bei Polizei und Bevölkerung.

Für professionalisierte und zielgerichtete polizeiliche Kontrollen wurde im März 2018 sogar eine Kontrolleinheit namens KART („Kontrolleinheit Auto-Poser, Raser, Tuner“) ins Leben gerufen, da im Umgang mit getunten Fahrzeugen entsprechendes Fachwissen unerlässlich sei. So sollte der o.g. Szene verstärkt der Kampf angesagt werden; insbesondere im äußerst stark betroffenen Frankfurter Raum.

Doch nicht nur die Mainmetropole stellt einen Hotspot für die hessische Tuning- und Poser-Szene dar. Auch die Landeshauptstadt Wiesbaden ist vermehrt von Posern und Rasern und damit einhergehendem Fahrzeu­glärm betroffen; zuletzt in der Nacht des 22. Novembers 2020 in der Innenstadt. Die oftmals sehr jungen und unerfahrenen Fahrer, die mit hochmotorisierten Fahrzeugen - an denen zum Teil technische Veränderungen vorgenommen wurden - unterwegs sind und durch eine rücksichtslose Fahrweise sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden und Anwohner durch überlaute Motoren belästigen, zeigen sich nicht selten aggressiv und uneinsichtig.

Auch die Diskussion über durch illegale Autorennen verursachte Fremd- und Eigengefährdung bis hin zu Todesfällen gewinnt zunehmend an Bedeutung. So auch wieder, als am 10. Oktober 2020 auf der Autobahn 66 bei Hofheim eine unschuldige Frau in einen Unfall verwickelt wurde, weil sich ein rücksichtsloser Raser mit seinem Lamborghini ein Rennen mit einem weiteren Lamborghini und einem Porsche lieferte und er infolgedessen die Kontrolle über das Fahrzeug verlor. Die Frau verbrannte in ihrem Fahrzeug; der Unfallverursacher trug nur leichte Verletzungen davon.

→ [https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/wiesbaden/nachrichten-wiesbaden/verfolgungsjagd-durchwiesbaden-polizei-fahndet-nachrasern\\_22648123?cx\\_testId=184&cx\\_testVariant=cx\\_1&cx\\_artPos=1#cxrecs\\_s](https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/wiesbaden/nachrichten-wiesbaden/verfolgungsjagd-durchwiesbaden-polizei-fahndet-nachrasern_22648123?cx_testId=184&cx_testVariant=cx_1&cx_artPos=1#cxrecs_s), Zugriff am 24. November 2020).

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die mit dem Phänomen verbotener Kraftfahrzeugrennen innewohnenden Gefahren sind der Hessischen Landesregierung bekannt und werden entsprechend bekämpft. Durch die Neueinführung der Strafbarkeit der Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen nach § 315 d StGB im Jahr 2017, die auf eine Initiative unter anderem des Hessischen Ministeriums der Justiz hin erfolgt ist, können und werden solche Handlungen sanktioniert. Neben den strafrechtlichen treten in vielen Fällen fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen hinzu sowie die Einziehung des genutzten Fahrzeugs als Tatmittel.

Die Bekämpfung verbotener Kraftfahrzeugrennen erfolgt priorisiert durch Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung. Hinzu kommt die Überwachung der Sicherheitsabstände sowie des sonstigen Fehlverhaltens im Straßenverkehr. Um Phänomenen wie innerstädtischen Beschleunigungsrennen aus dem Bereich der Autoposer und Raser und illegalen Umbauten durch Teile der Tuning-Szene wirkungsvoll begegnen zu können, hält die Polizei Hessen spezialisierte Kontrolleinheiten bzw. Kontrollkräfte vor und kooperiert in diesem Bereich mit den Verkehrsüberwachungskräften der zuständigen Ordnungsbehörden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) setzt gegen diese erhebliche Gefährdung die zur Eindämmung solcher Phänomene zur Verfügung stehenden Ressourcen priorisiert ein.

Zunehmende Mitteilungen aus der Bevölkerung sowie eine gesteigerte Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestimmungen des § 315 d StGB in der Polizei Hessen schaffen weitere Voraussetzungen dafür, den Verfolgungsdruck gegenüber Straftätern hoch zu halten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie grenzt die Landesregierung die Autotuning- von der Autoposer-Szene und der Raserszene ab bzw. welche Überschneidungen sieht sie und für welche hessischen Städte sieht sie für die geschilderte Problematik eine herausragende Bedeutung?

Unter Autotuning ist, auch im allgemeinen Sprachgebrauch, das Vornehmen individueller, optischer oder technischer Änderungen an Kraftfahrzeugen zu verstehen. Solche Änderungen am Kraftfahrzeugen (Kfz) sind teilweise unproblematisch zulässig, teilweise steht die Zulässigkeit der Maßnahme unter Vorbehalten, zum Beispiel in Form der Abnahme der Änderungen am Pkw durch zertifizierte Stellen und der behördlichen Eintragung. Teilweise sind Umbauten unzulässig, weil sie die Verkehrssicherheit gefährden. (Auto)Tuning kann somit nicht per se als problematisch bezeichnet werden.

Unter Autoposing ist das Führen von Kraftfahrzeugen zum Zwecke des Erregens von Aufmerksamkeit zu verstehen. Hierzu werden – kumulativ – oft optisch auffällige Fahrzeuge, auffällige Fahrweisen, wie Beschleunigen bei hohen Drehzahlen, Hochdrehen des Motors im Stand sowie auffällige, da lärmende Abgasanlagen verwendet.

Unter „Rasen“ ist das vorsätzliche, rücksichtslose Schnellfahren unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu verstehen. „Rasen“ geht über den Tatbestand des § 315 d StGB (verbotene Kraftfahrzeugrennen) hinaus, umfasst jedoch nicht den Bereich fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Zwischen den Personengruppen, die Verstöße aus den drei vorgenannten Phänomenbereichen begehen, existieren erhebliche Überschneidungen. Gleichwohl verbietet es sich – auch aufgrund der angeführten inhaltlichen Unterschiede – Tuning, Autoposen und Rasen als einheitliches Verstoß- und Täterfeld zu betrachten.

Im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main werden zahlreiche Verstöße, vor Allem gegen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Straßenverkehrszulassungsrechtes und des Strafgesetzbuches durch Tuning, Posing und „Rasen“ festgestellt, deutliche räumliche Brennpunkte innerhalb des Dienstbezirkes ergeben sich jedoch nicht.

Im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westhessen besteht ein Brennpunkt im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden.

In den übrigen Polizeipräsidien bestehen ebenfalls Feststellungshäufungen in unterschiedlicher Intensität und Menge, ohne dass dabei – nach bisherigen Erkenntnissen – die Bedeutung des Phänomens, wie sie in Wiesbaden und Frankfurt am Main besteht, erreicht würde.

Frage 2. Wie viele Strafanzeigen hat die hessische Polizei in den Jahren 2018 bis 2020 (Stichtag 31. Dezember 2020) aufgrund verbotener Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315 d StGB aufgenommen und in wie vielen Fällen kam es auch tatsächlich zu einer Verurteilung (Bitte nach Alter, Vorstrafen, Staatsangehörigkeit und Wohnhaft aufschlüsseln.)?

Zu Strafanzeigen und Verurteilungen aufgrund verbotener Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB wurde für die Jahre 2018 und 2019 in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage des Abg. Tobias Eckert (SPD) „Illegale Autorennen in Hessen“ (Drucks. 20/3623) bereits Folgendes ausgeführt: „Vorab wird darauf hingewiesen, dass nicht jedes polizeilich zunächst als illegales Autorennen eingestufte Ereignis justiziell als solches gewertet und geführt wird. Daher können die Zahlen erfasster Ereignisse bei der Polizei und der Justiz voneinander abweichen. Abweichungen kann es zudem bei der Erfassung mehrerer Vorgänge (Anzeigen gegen mehrere Beschuldigte) bei nur einem Ereignis geben. Auch kann die Abtrennung von Jugendstrafsachen von Erwachsenenstrafsachen oder die nachträgliche Klassifizierung einer Ordnungswidrigkeit anstatt einer zunächst erfassten Strafanzeige zu abweichenden Fallzahlen führen.“

Im Jahr 2018 wurden von der Polizei zu elf Ereignissen insgesamt zwölf Strafanzeigen wegen des Verstoßes gegen § 315 d StGB (verbotene Kraftfahrzeugrennen) aufgenommen. In vier Fällen erfolgte eine Verurteilung zu einer Geldbuße. In vier weiteren Fällen wurde das Verfahren eingestellt bzw. es erfolgte ein Freispruch oder die Ablehnung der Eröffnung eines Hauptverfahrens. Andere Verfahren wurden an andere Staatsanwaltschaften oder als Ordnungswidrigkeit an die Verfolgungsbehörden abgegeben bzw. erschöpften sich in rein polizeilichen Vorgängen.

Im Jahr 2019 wurden von der Polizei zu 70 Ereignissen insgesamt 80 Strafanzeigen wegen des Verstoßes gegen § 315 d StGB aufgenommen, 35 davon wurden eingestellt. In 19 Fällen wurde Anklage erhoben, von denen das Urteil in einem Fall eine Freiheitsstrafe, in einem anderen eine

vorläufige Freiheitsstrafe mit Bewährung war. In den anderen Fällen wurden im Urteil Geldstrafen, Geldbußen oder Erziehungsmaßregeln verhängt. Weitere Vorgänge wurden an andere Staatsanwaltschaften oder als Ordnungswidrigkeit an die Verfolgungsbehörden abgegeben, mit anderen Verfahren verbunden oder abgetrennt bzw. waren noch im Stadium eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder erschöpften sich in rein polizeilichen Vorgängen.

Im Jahr 2020 wurden von der Polizei nach vorläufiger Auswertung 155 Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen § 315 d StGB aufgenommen. Verstöße gegen § 315 d StGB finden als Straftaten mit Verkehrsbezug keinen Eingang in die nach bundesweit einheitlichen Kriterien erhobene polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Daher mussten die vorstehenden, polizeilichen Zahlen in einem teilweise manuellen Prozess erhoben werden. Eine automatisierte statistische Erfassung zumindest für Hessen wird angestrebt.

Vor diesem Hintergrund ist eine ergänzende Auswertung der justiziellen Verfahren für das Jahr 2020 erfolgt (Stand 22. April 2021). Bei den hessischen Staatsanwaltschaften wurden danach im Jahr 2020 insgesamt 177 neue Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 315d StGB erfasst. Die im Kalenderjahr 2020 eingeleiteten Ermittlungs- bzw. Strafverfahren sind teilweise noch nicht abgeschlossen. Bezüglich 90 Beschuldigter wurde das Verfahren eingestellt. Gegen 78 Beschuldigte ist Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag gestellt worden. Insoweit sind 21 rechtskräftige Verurteilungen erfolgt, in 18 Fällen wurde eine Geldstrafe verhängt, in zwei Fällen eine Freiheitsstrafe mit Bewährung und in einem Fall eine Geldbuße. Weitere Vorgänge wurden an andere Staatsanwaltschaften oder als Ordnungswidrigkeit an die zuständigen Behörden abgegeben, mit anderen Verfahren verbunden oder abgetrennt. Anzumerken ist, dass die Erledigungen der Verfahren beschuldigten bezogen ausgewertet werden und daher bei mehreren beschuldigten Personen pro Verfahren in der Summe höher als die Zahl der erfassten Verfahren sein können.

Die weiter erbetene Aufschlüsselung nach Alter, Vorstrafen, Staatsangehörigkeit und Wohnort ist anhand der vorliegenden statistischen Daten nicht möglich.

Frage 3. Wie viele Kraftfahrzeuge hat die hessische Polizei in den Jahren 2018 bis 2020 (Stichtag 31. Dezember 2020) auf Grundlage des § 315 f StGB eingezogen (Bitte nach den Gründen aus § 315 d Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3, Abs. 2, 4 oder 5 aufschlüsseln.)?

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat seit 2018 insgesamt 20 Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Einziehung gemäß § 315 f StGB sichergestellt. Davon 14 aufgrund der Regelung des § 315 d Abs. 1 Nr. 2 StGB, vier aufgrund der Regelung des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB und zwei aufgrund der Regelung des § 315 d Abs. 4 StGB.

Das Polizeipräsidium Westhessen hat insgesamt 30 Kfz gemäß § 315 f StGB sichergestellt. Eine weitere Aufgliederung nach Ausgangssachverhalten ist nicht möglich.

Aus den übrigen Polizeibehörden wurden keine Sicherstellungen im Sinne der Fragestellung gemeldet.

Frage 4. Wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen haben die hessische Polizei und die hessischen Ordnungsämter wegen Verstoßes gegen § 30 Abs. 1 StVO in den Jahren 2018 bis 2020 (Stichtag 31. Dezember 2020) erstattet?

Die aufgrund einer Auswertung der Zentralen Bußgeldstelle Hessen (ZBS) ermittelte Verfahrenszahl ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Dabei sind folgende Tatbestände aufgelistet:

- „Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeugs unnötigen Lärm“ Tatbestandsnummer (TBNr.) 130100
- „Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeugs vermeidbaren Abgasbelastigungen“ (TBNr. 130106)
- „Sie belästigten Andere durch unnützes Hin- und Herfahren mit dem Fahrzeug innerhalb einer geschlossenen Ortschaft.“ (TBNr. 130112).

Sämtliche angeführten Verstöße sind mit Regelahndungssätzen im Verwarngeldbereich versehen und können daher, bei Feststellungen durch örtliche Ordnungsbehörden, auch von den kommunalen Verwaltungsbehörden verfolgt werden. Solche, bei kommunalen Verwaltungsbehörden anhängige Verfahren können durch die ZBS nicht ausgewertet werden. Gleiches gilt für Verfahren die durch die Bußgeldstelle Frankfurt am Main innerhalb der dortigen Sonderzuständigkeit verfolgt werden. Insbesondere aufgrund des letzten Effektes wären relevante zusätzliche Verfahrenszahlen

zahlen zu erwarten; das im Bereich der Bußgeldstelle Frankfurt am Main allein zuständige Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 **691** Anzeigen im Sinne der Anfrage gefertigt, die in der unten anstehenden Statistik – aufgrund von Sonderzuständigkeiten – nur unter der Voraussetzung der Feststellung auf Bundesautobahnen enthalten sind.

Tatbestandsnummer	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Aktive Verfahren
130100	202	221	139	43
130106	25	24	31	10
130112	9	19	10	2

Frage 5. In wie vielen der Fälle, in denen eine Anzeige auf Grundlage des § 30 Abs. 1 StVO in den Jahren 2018 bis 2020 (Stichtag 31. Dezember 2020) erstattet wurde, war der Fahrzeugführer nicht Eigentümer oder Fahrzeughalter (Bitte nach Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnhaft aufschlüsseln.)?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung existiert nicht. Eine Auswertbarkeit der bei der ZBS erfassten Vorgänge im Sinne der Fragestellung ist ebenfalls nicht gegeben.

Wiesbaden, 19. Mai 2021

**Peter Beuth**